



An den Grossen Rat

23.5241.02

FD/P235241

Basel, 5. Juli 2023

Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2023

Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer betreffend «Sozialleistungen und Steuern»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Melanie Nussbaumer dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

"Wer Ergänzungsleistungen (EL) oder Sozialhilfe bezieht, lebt per definitionem am Existenzminimum respektive an der Armutsgrenze. Gemäss Regierungsrat sollte das Existenzminimum steuerbefreit sein. Trotzdem gibt es immer wieder Beziehende von Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen, die Steuern bezahlen müssen. Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Menschen unter der Armutsgrenze (definiert gemäss BfS) bezahlen in Basel-Stadt Steuern?
2. Wie viele Fälle von Sozialhilfe- und EL-Beziehenden, die Steuern bezahlen müssen, gibt es pro Jahr und wie hoch ist ihre durchschnittliche Steuerrechnung?
3. Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass trotz Leben am Existenzminimum Steuern bezahlt werden müssen in Basel-Stadt?
4. Wird damit das Existenzminimum durch die zusätzliche Steuerbelastung unterschritten?
5. Wird der Umstand, dass in Armut lebende Menschen Steuern bezahlen müssen, mit dem kürzlich vom Volk angenommenen Steuerpaket angepasst?
6. Ist der Regierungsrat bereit, bei der Umsetzung des Steuerpakets zu gewährleisten, dass niemand, der/die Sozialhilfe bezieht, Steuern bezahlen muss?
7. Ist der Regierungsrat bereit, Menschen an der Armutsgrenze einfach und unbürokratisch einen Steuererlass zu ermöglichen?

Melanie Nussbaumer"

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (EL) gelten steuerlich sowohl beim Bund als auch beim Kanton Basel-Stadt als Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln und sind einkommenssteuerfrei. Dies bedeutet, dass Personen, die nur Sozialhilfe oder EL beziehen und daneben keine weiteren Einkünfte erhalten, weder im Kanton noch im Bund Einkommenssteuer bezahlen.

Die nachfolgenden Antworten beziehen sich nur auf die kantonale Einkommenssteuer.

1. *Wie viele Menschen unter der Armutsgrenze (definiert gemäss BfS) bezahlen in Basel-Stadt Steuern?*

Die Armutsgrenze des Bundesamtes für Statistik stellt auf die Richtlinien der Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) ab. Sie betrug 2021 für eine Einzelperson 2'289 Franken im Monat und für zwei Erwachsene mit zwei Kindern 3'989 Franken. In der nachfolgenden Beantwortung dieser Anfrage wird auf diese beiden Beträge abgestellt.

Für die Steuerberechnung ist das steuerbare Einkommen massgebend. Um zu diesem zu gelangen sind vom steuerbaren Nettoeinkommen die Aufwendungen, allgemeinen Abzüge und Sozialabzüge abzuziehen. Abzüge, die jede erwerbstätige Person geltend machen kann sind die Berufskostenpauschale, der Versicherungsabzug und der entsprechende Sozialabzug (Alleinstehenden- bzw. Verheiratetenabzug). Zudem können Personen mit Kindern unter bestimmten Voraussetzungen einen Kinderabzug geltend machen. Wie die Berechnung des steuerbaren Einkommens für Einzelpersonen und für zwei Erwachsene mit zwei Kindern erfolgt, veranschaulicht die nachstehende Tabelle:

	Einzelperson im Jahr 2020¹	Einzelperson im Jahr 2023²	Ehepaar mit zwei Kindern im Jahr 2020¹	Ehepaar mit zwei Kindern im Jahr 2023²
Total der Einkünfte	27'468³	27'468³	47'868⁴	47'868⁴
Berufskostenpauschale ⁵	-4'000	-4'100	-4'000	-4'100
Versicherungsabzug	-2'800 ⁶	-4'100	-5'600 ⁶	-8'100
Alleinstehenden- bzw. Verheiratetenabzug	-18'100	-19'000	-35'300	-36'900
Kinderabzug	-	-	-15'800	-17'600
Total Abzüge	-24'900	-27'200	-60'700	-66'700
Steuerbares Einkommen (Bemessungsgrundlage)	2'568	268	0	0

Eine Auswertung des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt auf der Datenbasis 2020 ergab, dass mit einem steuerbaren Einkommen bis 2'568 Franken rund 2'300 Einzelpersonen und bis 268 Franken rund 200 Einzelpersonen Einkommenssteuern bezahlen.

Für ein Ehepaar mit zwei Kindern resultiert bei jährlichen Einkünften von 47'868 Franken ein steuerbares Einkommen von Null. Diese Haushaltskategorie bezahlt grundsätzlich keine Einkommenssteuern.

2. *Wie viele Fälle von Sozialhilfe- und EL-Beziehenden, die Steuern bezahlen müssen, gibt es pro Jahr und wie hoch ist ihre durchschnittliche Steuerrechnung?*

Sozialhilfe und EL sind steuerfreie Einkünfte. Sie sind nicht in der Steuererklärung zu deklarieren. Eine Auswertung ist im Rahmen dieser Beantwortung nicht möglich.

¹ Vor Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen.

² Nach Gegenvorschlag zur Gemeindeinitiative Riehen.

³ 12 mal 2'289 bei Einzelpersonen.

⁴ 12 mal 3'989 bei Ehepaaren mit zwei Kindern.

⁵ Der Pauschalabzug wird angemessen gekürzt, wenn die Erwerbstätigkeit nur während eines Teils des Jahres oder als Teilzeitarbeit ausgeübt wird. Rentnerinnen und Rentner können keinen Berufskostenabzug geltend machen. Dafür können sie, sofern sie alleine leben, den Abzug für Rentnerinnen und Rentner von 3'300 Franken (Steuerperiode 2020) bzw. von 3'400 Franken (Steuerperiode 2023) geltend machen.

⁶ Unter der Annahme, dass keine Prämienverbilligungen geleistet werden, welche den Versicherungsabzug mindern.

3. *Wie erklärt sich der Regierungsrat, dass trotz Leben am Existenzminimum Steuern bezahlt werden müssen in Basel-Stadt?*

Das Existenzminimum an sich ist keine einheitliche Grösse. Unterschieden wird im Wesentlichen zwischen dem betriebsrechtlichen Existenzminimum nach Schuldbetriebs- und Konkursgesetz, dem für den Anspruch auf den Bezug von Ergänzungsleistungen massgebenden Existenzminimum gemäss Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen und dem für den Bezug von Sozialhilfe massgebenden Existenzminimum, das sich von SKOS-Richtlinien ableitet.

Die vorliegend angewendete durchschnittliche Armutsgrenze von jährlich 27'468 Franken (Einzelperson) bzw. 47'868 Franken (Ehepaar mit zwei Kindern) wird von den SKOS-Richtlinien abgeleitet.

An der durchschnittlichen Armutsgrenze lebende Ehepaare mit zwei Kindern müssen keine Steuern bezahlen.

Von den Einzelpersonen fällt mit den ab der Steuerperiode 2023 geltenden Abzügen bei rund 200 Personen eine Einkommenssteuer an, die durchschnittlich 6 Franken pro Person beträgt. Bei diesen Ausnahmefällen dürfte es sich in erster Linie um Rentenbeziehende handeln, die die Voraussetzungen für die Gewährung des Rentnerabzugs nicht erfüllen (da sie z.B. nicht alleine leben) oder Personen, die aufgrund einer Teilzeitarbeit nicht die volle Berufskostenpauschale erhalten.

4. *Wird damit das Existenzminimum durch die zusätzliche Steuerbelastung unterschritten?*

Beim Existenzminimum im Sinne der durchschnittlichen Armutsgrenze fallen grundsätzlich keine oder, in wenigen Einzelfällen, geringe Steuern an. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung betreffend das betriebsrechtliche Existenzminimum sind Steuern nicht an dieses anzurechnen, selbst wenn deren Bezahlung nachgewiesen ist. Damit kann es vorkommen, dass das betriebsrechtliche Existenzminimum durch die Steuerzahlung unterschritten wird.

5. *Wird der Umstand, dass in Armut lebende Menschen Steuern bezahlen müssen, mit dem kürzlich vom Volk angenommenen Steuerpaket angepasst?*

Ja. Im baselstädtischen Steuersystem wird der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit der Einzelpersonen, Ehepaare und Familien durch diverse Sozialabzüge Rechnung getragen. Im Rahmen des kürzlich vom Volk angenommenen Steuerpakets wurden unter anderem auch die Sozialabzüge erhöht. Daneben wurde der Versicherungsabzug erhöht und neu als Pauschale ausgestaltet, sodass erhaltene Prämienverbilligungen den Versicherungsabzug nicht mehr mindern. Diese Massnahmen wirken sich positiv auf die Steuerbelastung von allen steuerpflichtigen Personen aus. Dies zeigt auch die unter Frage 1 erwähnte Auswertung.

6. *Ist der Regierungsrat bereit, bei der Umsetzung des Steuerpakets zu gewährleisten, dass niemand, der/die Sozialhilfe bezieht, Steuern bezahlen muss?*

Ganzjährige und vollumfängliche Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe entrichten aufgrund der Steuerbefreiung dieser Leistungen keine Einkommenssteuern. Bei unterjährigen und teilweisen Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe können, je nach der Höhe anderweitiger steuerpflichtiger Einkünfte, welche sie in der entsprechenden Steuerperiode erhalten haben, Steuern anfallen. Es wäre gesetzlich nicht zulässig, Personen, die nur wenige Monate von der Sozialhilfe abhängig waren, ansonsten aber Einkünfte über der Steuerfreigrenze erhalten haben, gänzlich von der Einkommenssteuer zu befreien. Für den Regierungsrat besteht durch die bereits erfolgten Verbesserungen kein erneuter Handlungsbedarf.

7. *Ist der Regierungsrat bereit, Menschen an der Armutsgrenze einfach und unbürokratisch einen Steuererlass zu ermöglichen?*

Wie die Auswertung (vgl. Antwort 1 oben) gezeigt hat, müssen Personen an der Armutsgrenze mit den ab der Steuerperiode 2023 geltenden Abzügen in den allerwenigsten Fällen Einkommenssteuern entrichten. Die Voraussetzungen für einen Steuererlass sind gesetzlich geregelt. Der steuerpflichtigen Person, für die infolge einer Notlage die Zahlung der Steuern, Zinsen oder Verfahrenskosten eine grosse Härte bedeuten würde, können die geschuldeten Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin